

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/3054	Raumordnung und Landesplanung	MLW	9.	17/3653	Opferentschädigung/Wiedergutmachung	SM
2.	17/3608	Steuersachen	FM	10.	17/3683	Schulwesen	KM
3.	17/3722	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	11.	17/3855	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	17/2822	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung	WM	12.	17/3785	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
5.	17/3732	Steuersachen	FM	13.	17/3775	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung	WM
6.	17/3645	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/3765	Staatsanwaltschaften	JuM
7.	17/3767	Besoldung/Tarifrecht	FM	15.	17/3166	Steuersachen	FM
8.	17/3541	Bausache	MLW	16.	17/3738	Verkehr	VM

1. Petition 17/3054 betr. Mahnverfahren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen ein Mahnschreiben des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung BW (LGL). Er beklagt sich darüber, dass das LGL nach dem Versand eines gebührenpflichtigen Widerspruchsbescheids vom 2. April 2024 ein Mahnverfahren einleitete, obwohl er wiederholt Widerspruch eingelegt hätte.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent wandte sich im Herbst 2022 gegen eine Grenzfeststellung an der gemeinsamen Grenze mit dem Nachbarflurstück an die durchführende untere Vermessungsbehörde des Landratsamts.

Am 8. Februar 2023 leitete der Petitionsausschuss die vom Petenten zum selben Sachverhalt eingereichte Petition 17/1400 (vgl. Landtagsdrucksache 17/6096, lfd. Nr. 3) zur Bearbeitung weiter.

Das Landratsamt konnte den Einwendungen nicht abhelfen und legte mit Schreiben vom 15. März 2023 den Vorgang der zuständigen Widerspruchsstelle im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) zur endgültigen Entscheidung vor. Im laufenden Widerspruchsverfahren bestätigte das LGL die Vorgehensweise der unteren Vermessungsbehörde. Die Überprüfung ergab, dass die Grenzfeststellung auf Grundlage des maßgeblichen Katasternachweises erfolgte. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Nachmessung vor Ort.

Das LGL informierte den Petenten mit Schreiben vom 27. Juni 2023 über das zu erwartende Ergebnis der Überprüfung. Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass – sollte der Widerspruch aufrechterhalten werden – ein förmlicher Widerspruchsbescheid erstellt wird, für den der Petent eine Gebühr entrichten muss. Er wurde darüber aufgeklärt, dass sich die Höhe der Widerspruchsgebühr nach den mit dem Widerspruchsverfahren bislang entstandenen Verwaltungskosten richtet sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Entscheidung für den Widerspruchsführer. Es wurde ihm weiter mitgeteilt, dass sich die Verwaltungskosten sowohl nach dem bei der Ausgangsbehörde (untere Vermessungsbehörde) als auch nach dem bei der Widerspruchsbehörde (LGL) bisher für die verfahrensnotwendigen Tätigkeiten im Widerspruchsverfahren erbrachten Zeitaufwand und nach dem Pauschalsatz für Arbeitsstunden des höheren Dienstes nach Nummer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung (79 Euro pro Stunde) bemessen. Für die Ermittlung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Widerspruchsentscheidung wird der für diesen Bereich geltende Bodenrichtwert angehalten. Eine förmliche Entscheidung wurde zum damaligen Zeitpunkt noch nicht getroffen.

Anlässlich dieses Schreibens und der darin genannten Rücknahmefrist zu seinem Widerspruch forderte

der Petent vom Petitionsausschuss, mehr Zeit für eine ausführliche Zusammenstellung der Details eingeräumt zu bekommen.

Das LGL teilte dem Petenten daraufhin mit, dass ihm die erforderliche Fristverlängerung bis zur Entscheidung des Petitionsausschusses eingeräumt wird. Die Bearbeitung des Widerspruchs wurde bis zur Entscheidung über die Petition zurückgestellt.

Am 2. Februar 2024 teilte der Petitionsausschuss des Landtags mit, dass über die Petition 17/1400 entschieden wurde. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Am 26. Februar 2024 forderte daraufhin das LGL den Petenten in einem Schreiben dazu auf, sich bis zum 11. März 2024 zu äußern, ob er seinen Widerspruch zurücknehmen möchte. Andernfalls würde davon ausgegangen, dass der Petent eine förmliche und damit auch gebührenpflichtige Widerspruchsentscheidung wünsche.

Der Petent wurde darüber informiert, dass ihm mit der förmlichen Widerspruchsentscheidung die Möglichkeit eröffnet werde, den Gerichtsweg zur Überprüfung der Entscheidung zu beschreiten.

Im Schreiben vom 5. März 2024 teilte der Petent dem LGL mit, dass das Schreiben vom 26. Februar 2024 als Ungeheuerlichkeit angesehen würde. Der Petent gehe davon aus, dass der gesamte Vorgang noch dem Petitionsausschuss vorläge. Die im Schreiben enthaltene Aussage wertete das LGL als Aufrechterhaltung des Widerspruchs, sodass am 2. April 2024 ein Widerspruchsbescheid mit Zustellungsurkunde durch die Post übergeben wurde.

Die Widerspruchsgebühr wurde aus kassentechnischen Gründen durch einen gesonderten Bescheid vom 8. April 2024 zugesandt. Dieser enthielt u. a. Hinweise zur Zahlungsfrist innerhalb eines Monats, zum Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat der Säumnis, zur Widerspruchsmöglichkeit gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats beim LGL und zum Landesgebührengesetz sowie zur Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als gesetzliche Grundlagen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch oder sonstige Einwände keine zahlungsaufschiebende Wirkung haben.

Da keine Zahlung eingegangen war, wurde am 18. Juni 2024 vom LGL ein Mahnbescheid versandt.

Am 24. Juni 2024 schrieb der Petent, dass er wiederholt gegen alle Maßnahmen Widerspruch eingelegt hätte und er daher die weitere Bearbeitung des LGL nicht verstehe.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die streitgegenständliche Sache ist bestandskräftig geworden. Der Petent hat in der Sache keine validen Gründe vorgetragen und auch keine Klage eingereicht. Bezüglich des Widerspruchsbescheids vom 2. April

2024 hat der Petent dem LGL gegenüber telefonisch seine Empörung geäußert, eine schriftliche Reaktion seitens des Petenten erfolgte nicht. Die Erstellung des Gebührenbescheids durch das LGL ist daher nicht zu beanstanden. Es ist kein Sachverhalt ersichtlich, der auf eine fehlerhafte Vorgangsbearbeitung des LGL schließen lässt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/3608 betr. Beschwerde über das Finanzamt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist der Ansicht, dass der ihm von seiner Bank aufgrund des Widerrufs eines Darlehens bezahlte Nutzungswertersatz zu Unrecht besteuert worden sei. Er begehrt die Erstattung der seines Erachtens zu viel erhobenen Steuer.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Das Finanzamt veranlagte den Petenten für das Jahr 2016 zusammen mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer. In der gemeinsamen Einkommensteuererklärung 2016 vom 29. Mai 2017 erklärten sie Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 22 782,36 Euro, die auf einen Nutzungswertersatzanspruch entfielen. Dieser Anspruch beruhte auf der Rückabwicklung eines durch den Petenten und seine Ehefrau gegenüber der Bank widerrufenen Verbraucherdarlehensvertrages. „Im Wege der Kulanz“ erstattete diese ihm einen „Nutzungswertersatz“ in Höhe von 22 782,36 Euro. Die Bank behielt hiervon vorab 5 543,82 Euro Kapitalertragsteuer, 304,91 Euro Solidaritätszuschlag und 443,50 Euro Kirchensteuer ein. Das Finanzamt berücksichtigte den Betrag im Einkommensteuerbescheid 2016 vom 26. September 2017 wie erklärt. Die von der Bank einbehaltenen Steuerabzugsbeträge wurden dabei angerechnet.

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2016 legte der Petent am 20. Oktober 2017 Einspruch ein und wandte sich gegen die Besteuerung des Nutzungswertersatzanspruchs. Mit Einspruchsentscheidung vom 27. Juni 2018 wies das Finanzamt den Einspruch als unbegründet zurück. Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und der Rechtsprechung zähle ein Nutzungswertersatzanspruch zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Besteuerung entspreche der geltenden Rechtslage. Der Petent erhob gegen die Einspruchsentscheidung keine Klage.

Mit Schreiben vom 1. August 2024 wandte sich der Petent erneut an das Finanzamt und beantragte wie-

derum die Erstattung der Steuerabzugsbeträge. Diese seien aufgrund einer jüngeren Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Unrecht einbehalten worden. Denn nach dieser Entscheidung sei bei Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags nach Widerruf gezahlter Nutzungswertersatz nicht zu versteuern. Im Schriftverkehr mit dem Finanzamt zitierte er eine Entscheidung des BFH zur Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrages: Urteil des BFH vom 7. November 2023, VIII R 7/21.

Das Finanzamt legte dieses Schreiben als Antrag auf Änderung des Einkommensteuerbescheids 2016 aus und lehnte diesen Antrag am 15. August 2024 ab. Es begründete die Ablehnung kurz mit dem Hinweis, dass eine Änderung aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sei. Dagegen legte der Petent mit Schreiben vom 22. August 2024 Einspruch ein.

Der Petent verwies stichwortartig auf § 85 („Steuern zu Unrecht erhoben“), § 88 („Sachverhaltsermittlung“) sowie §§ 124, 125 („nichtig/schwerwiegender Fehler/jederzeit/auf Antrag“) der Abgabenordnung (AO). Er sieht in der Auslegung dieser Gesetze durch das Finanzamt eine unbillige Härte. Zudem lebe das Staatswesen vom Vertrauen der Bürger in die Ämter und umgekehrt. Es könne nicht sein, dass das Finanzamt Gesetze erst dann befolge, wenn der Bürger vor Gericht ein Urteil erwirkt hätte. Vielmehr müsse der Bürger sich darauf verlassen können, dass das Finanzamt nach Prüfung des mitgeteilten Sachverhalts zur richtigen Entscheidung komme. Es könne nicht sein, dass sich der Staat hier unrechtmäßig bereichere.

Das Finanzamt konnte keine Einigung mit dem Petenten erreichen. Es wies den Einspruch am 10. Dezember 2024 unter Erläuterung der Rechtslage als unbegründet zurück.

2. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten mit Schreiben vom 1. August 2024 begehrte Änderung seines Einkommensteuerbescheides 2016 ist nicht mehr möglich, da zwischenzeitlich Festsetzungsverjährung eingetreten war. Die gezahlte Steuer wurde in diesem Bescheid wirksam festgesetzt und kann daher nicht erstattet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Berücksichtigung der vom Petenten zitierten Rechtsprechung in seinem Fall zu einem anderen Ergebnis führen würde.

Die Änderung einer Steuerfestsetzung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen einer Korrektur- bzw. Änderungsvorschrift erfüllt sind und die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

a) Festsetzungsverjährung

Im vorliegenden Fall war die Festsetzungsfrist zum Zeitpunkt des vom Petenten gestellten Änderungsantrags am 1. August 2024 bereits abgelaufen. Da der Petent und seine Ehefrau eine Steuererklärung einzureichen hatten, begann die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, das heißt mit Ablauf des Jahres 2017. Die Festsetzungsfrist dauert vier Jahre. Das re-

guläre Ende der Festsetzungsfrist trat daher mit Ablauf des 31. Dezember 2021 ein.

Das Vorliegen einer Ablaufhemmung, die das reguläre Ende der Festsetzungsfrist verlängern würde, ist nicht ersichtlich. Insbesondere liegt keine Ablaufhemmung aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit bei Erlass des Steuerbescheids vor. Diese käme in Betracht, wenn dem Finanzamt bei Erlass des Bescheides ein mechanisches Versehen wie etwa Verrechnen oder Verschreiben unterlaufen wäre. Vorliegend kommt aber kein Eingabe- oder Übertragungsfehler in Betracht. Das Finanzamt entschied sich vielmehr bewusst dafür, der damals seiner Auffassung nach geltenden Rechtslage zu folgen. Auch der Änderungsantrag vom 1. August 2024 führt nicht zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist, da er nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist (31. Dezember 2021) gestellt wurde. Schließlich führt auch der am 20. Oktober 2017 vom Petenten eingelegte Einspruch zu keinem anderen Ergebnis. Das Einspruchsverfahren bewirkte zwar eine Ablaufhemmung bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Einspruch. Das Finanzamt erließ seine Einspruchsentscheidung jedoch schon am 27. Juni 2018. Mit Ablauf der einmonatigen Klagefrist wurde diese Entscheidung unanfechtbar. Dieser Zeitpunkt liegt noch innerhalb der regulären Festsetzungsverjährungsfrist bis 31. Dezember 2021. Die Ablaufhemmung kann das Ende der Verjährungsfrist über das reguläre Ende zwar hinausschieben. Sie wird jedoch nicht zur Dauer der Festsetzungsfrist (4 Jahre) hinzugerechnet, wenn sie vor deren Ablauf endet. Daher bleibt sie in diesem Fall ohne Auswirkung.

Somit kann nach dem 31. Dezember 2021 keine Änderung des Einkommensteuerbescheids mehr erfolgen. Diese Folge ist vom Gesetzgeber ganz bewusst bezweckt. Denn die Festsetzungsverjährung dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Mit ihrem Eintritt erlöschen die Rechte aus dem Steuerschuldverhältnis. Damit entfällt auch die Ungewissheit über das Bestehen von Ansprüchen. Die Festsetzungsverjährung bezweckt damit insbesondere auch Planungssicherheit. Der Steuerpflichtige braucht nicht mehr damit zu rechnen, in Anspruch genommen zu werden. Umgekehrt kann sich der Fiskus darauf verlassen, dass keine Erstattungsansprüche des Steuerpflichtigen mehr bestehen.

b) Korrekturvorschriften und weitere vom Petenten vorgebrachte Argumente

Aufgrund der eingetretenen Festsetzungsverjährung kommt es auf das Vorliegen besonderer gesetzlicher Korrekturvorschriften nicht mehr an. Lediglich ergänzend ist daher festzustellen, dass auch vor Ablauf der Festsetzungsfrist keine Korrekturvorschriften ersichtlich waren, die zu einer Änderung im Sinne des Petenten geführt hätten.

Darüber hinaus führen auch die vom Petenten angeführten Bemerkungen zu §§ 85, 88, 124 und 125 AO zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Denn das Finanzamt hat ordnungsgemäß gehandelt und der Steuerbescheid ist wirksam ergangen.

§ 85 AO: Die Finanzbehörden haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden.

Das Finanzamt hat demnach bei seinen Entscheidungen die geltenden Gesetze unter Berücksichtigung der für die Finanzämter verbindliche Verwaltungsauffassung zum Zeitpunkt des Erlasses eines Steuerbescheides zu beachten. Das Finanzamt hat dies bei Erlass des Einkommensteuerbescheids 2016 zutreffend berücksichtigt: Bei Nutzungersatz auf erstattete Kreditbearbeitungsgebühren handele es sich um Kapitalerträge mit Steuerabzug im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG. Das Finanzamt entschied im Einklang mit den damaligen Verwaltungsanweisungen und unter Auslegung der damaligen Rechtsprechung, den Sachverhalt der Petenten als Kapitalertrag zu erfassen. Denn bei dem Nutzungersatz für einen widerrufenen Verbraucherdarlehensvertrag handelt es sich dem Grunde nach um einen der Erstattung von Kreditbearbeitungsgebühren vergleichbaren Sachverhalt. In beiden Fällen leisteten die Bankkunden Geldbeträge im Vertrauen auf den Fortbestand eines Darlehensvertrages. Im Rahmen der Rückabwicklung hatten sie daher Anspruch auf Ersatz der Nutzungen, die sie ohne den Vertrag beispielsweise durch anderweitige Investition dieser Geldbeträge hätten ziehen können.

Das vom Petenten angeführte Urteil des BFH vom 7. November 2023, VIII R 7/21, mit dem der BFH erstmals zum Nutzungersatz bei Verbraucherdarlehensverträgen Stellung nahm, erging rund sieben Jahre nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids 2016. Inzwischen war der Steuerbescheid unanfechtbar geworden und Festsetzungsverjährung eingetreten. Eine rückwirkende Anwendung der BFH-Rechtsprechung kommt insoweit nicht in Betracht. Dem Finanzamt kann kein Vorwurf gemacht werden, dass es die konkreten späteren Wertungen und Erkenntnisse der Rechtsprechung nicht selbst erkannt hatte. Bis zur Entscheidung des BFH hatten die Finanzgerichte bundesweit die Steuerbarkeit des Nutzungersatzes beim Widerruf von Verbraucherdarlehensverträgen unterschiedlich beurteilt. Der überwiegende Teil der finanzgerichtlichen Rechtsprechung stütze jedoch die Auffassung der Finanzverwaltung. Daher handelte das Finanzamt im Einklang mit der damaligen Verwaltungsauffassung und unter vertretbarer Auslegung der damals vorliegenden Rechtsprechung.

§ 88 Absatz 1 AO: Nach dem Untersuchungsgrundsatz ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei hat sie alle für den Einzelfall bedeutsamen und folglich auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Dem ist das Finanzamt nachgekommen. Der Sachverhalt wurde unter ausreichender Gewährung von rechtl. Gehör ermittelt und im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid 2016 entsprechend der damals geltenden Gesetzes- und Rechtslage gewürdigt.

Schließlich führt der Petent als Änderungsgrund die §§ 124, 125 AO an.

§ 124 AO: Ein Verwaltungsakt wird wirksam, sobald er der betroffenen Person in der übermittelten Form bekannt gegeben wird. Der Einkommensteuerbescheid 2016 ist offensichtlich wirksam ergangen, da er dem Petenten unstrittig ordnungsgemäß bekanntgegeben wurde.

§ 125 AO: Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam. Das Finanzamt muss die Nichtigkeit ausdrücklich feststellen, wenn der Steuerpflichtige hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Der Einkommensteuerbescheid 2016 ist nicht nichtig. Denn Nichtigkeit setzt eine gesteigerte Form der Rechtswidrigkeit voraus. Die Rechtsprechung verlangt, dass diese dem Bescheid geradezu „auf die Stirn geschrieben“ steht. Da das Finanzamt bei Erlass des Steuerbescheids die gültige Auffassung der Finanzverwaltung anwendete (die zudem vom überwiegenden Teil der finanzgerichtlichen Rechtsprechung gestützt wurde), kann hiervon keine Rede sein. Selbst wenn man annimmt, dass die vom Petenten angeführte Rechtsprechung des BFH vorliegend anzuwenden wäre, hat das Finanzamt dies zum Zeitpunkt seiner ursprünglichen Entscheidung bei Erlass des Einkommensteuerbescheides am 26. September 2017 und bei seiner Einspruchsentscheidung am 27. Juni 2018 nicht erkennen können. Die Rechtsprechung des BFH erging erst Ende 2023. Zu diesem Zeitpunkt war die Einkommensteuerfestsetzung aber bereits unanfechtbar geworden und Festsetzungsverjährung eingetreten, sodass das Finanzamt das Begehren des Petenten zu Recht ablehnte.

c) Unbillige Härte und Erlass

Da der Petent sich einer „unbilligen Härte“ ausgesetzt sieht, könnte sein Petitionsbegehren auch als Antrag auf Erlass der bezahlten Steuer angesehen werden. Finanzbehörden können Steueransprüche ganz oder zum Teil erlassen oder bereits bezahlte Beträge erstatten, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Hierüber hat das Finanzamt noch zu entscheiden. Dabei wird es die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen haben:

Die für einen Erlass notwendigen persönlichen oder sachlichen Billigkeitsgründe liegen nach dem Vortrag des Petenten nicht vor.

Persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. Der Petent führt hierfür keine Gründe an.

Sachliche Unbilligkeit ist gegeben, wenn die Anwendung des Steuergesetzes über seinen Zweck hinausgeht und etwa Grundsätze wie Gleichheit, Vertrauensschutz, Treu und Glauben oder Zumutbarkeit verletzt.

Ein Erlassantrag kann nicht allein darauf gestützt werden, dass eine unanfechtbare und verjährte Steuerfestsetzung fehlerhaft sei.

Eine unbegrenzte Überprüfung von Steuerfestsetzungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Nachprüfung im Billigkeitsverfahren wird nur zugelassen, wenn die Steuerfestsetzung offensichtlich falsch ist und es dem Steuerpflichtigen unzumutbar war, rechtzeitig Rechtsmittel einzulegen. Im vorliegenden Fall ist dies nicht gegeben. Zudem stand dem Petenten der Rechtsweg vor die Finanzgerichte offen, den er nicht genutzt hat.

Eine regelmäßige Anpassung von Steuerbescheiden an die aktuelle Rechtsprechung sieht der Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens nicht vor.

Eine Änderung des Einkommensteuerbescheids 2016 wird damit auch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit nicht in Betracht kommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/3722 betr. Neu und Umbau von Kastenwehren und Wasserbauwerken

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in seiner Petition vom 10. Juli 2020 an den Deutschen Bundestag. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat über die Petition beraten und am 30. Januar 2025 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit die Sicherheit an Wehren von in die Zuständigkeit der Länder fallenden Gewässern überprüft werden soll.

Mit der Petition wird gefordert, bei Neu- und Umbauten von Kastenwehren und Wasserbauwerken die Entstehung lebensgefährlicher Rückläufe zu verhindern sowie bestehende Bauwerke unter diesem Aspekt zu prüfen und ggf. zu entschärfen oder umzubauen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass jedes Jahr Menschen und Tiere durch sogenannte Rückläufe in Wehren ums Leben kommen würden. So seien allein im Jahr 2019 fünf Menschen auf diese Weise gestorben.

Eine bewährte Alternative zu Kastenwehren sei die Sohlrampe/Raue Rampe. Diese könne einerseits einen gefährlichen Rücklauf vermeiden und zudem nahezu ungehinderten Fischaufstieg und -abstieg gewährleis-

ten. Sollte an einem Kastenwehr das Entstehen eines Rücklaufs unvermeidbar sein, solle dieses durch bauliche Maßnahmen so gestaltet werden, dass Schwimmer die Chance haben, ihn seitlich zu verlassen (z. B. durch Leitersprossen am Rand). Um Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen, seien hohe Zäune durch Geländer zu ersetzen und Rettungsringe mit Wurfleine anzubringen.

Aktuell stünden zahlreiche Umbauten bzw. Neubauten von Wehren an, um die von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderte Durchgängigkeit herzustellen. Diese Bauvorhaben müssten nun unter den Gesichtspunkten der Sicherheit für Mensch und Tier besonders geprüft und ggf. umgebaut werden.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den „Rückläufen in Wehren“ die Wasserwalzen gemeint sind, die sich bei Wehrüberfall oder bei Unterströmen des Wehrverschlusses unterhalb des Wehrkörpers zur Energievernichtung ausbilden. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass der Begriff Kastenwehre für Wehre mit beweglichen Verschlüssen im Allgemeinen stehen soll.

2. Rechtliche Würdigung

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber einer Anlage. In den Landesgewässern gibt es sowohl Wehre in Eigentum und Unterhaltungspflicht des Landes als auch Wehre privater oder kommunaler Betreiber. Aufgrund der Gefahr für Leib und Leben ist in Baden-Württemberg das Befahren der Wehre mit Booten verboten. In Gewässern, auf denen Kanu- oder Kajakverkehr stattfindet, sind generell im Gefahrenbereich der Wehre Warnschilder mit Piktogrammen aufgestellt, die auf das Befahrensverbot hinweisen. In der Regel sind zusätzlich Ausstiegsstellen am Ufer vorhanden, an denen die Bootsfahrenenden aussteigen und ihr Boot um das Wehr herumtragen können oder es gibt Kanupässe.

2015 ereignete sich auf einem Fluss an einem Wehr ein tödlicher Unfall. Dieser wurde bereits damals zum Anlass genommen, die Gefahrenbereiche zu überprüfen und die Hinweisschilder aufzustellen. Zudem hat das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem Kanuverband einen Flyer erstellt, in dem auf die Gefahren hingewiesen wird:

Die Umsetzung baulicher Maßnahmen, wie beispielsweise der vom Petenten vorgeschlagene Umbau von Wehren in Sohlschwellen oder Raue Rampen lässt sich in der Regel mit dem Zweck der Anlage nicht vereinbaren. Wehre mit beweglichen Verschlüssen stauen das Wasser nach Bedarf der Wasserkraftanlage auf und dienen im Hochwasserfall der kontrollierten Hochwasserabfuhr. Sohlschwellen, Raue Rampen oder andere feste Wehre sind nicht bei Bedarf regulierbar und müssten wesentlich größer sein, um bei Hochwasser einen vergleichbaren Abflussquerschnitt erzielen zu können. Allerdings gibt es Wehre, an denen die Wasserkraftnutzung eingestellt wurde. Hier können die Wehre rückgebaut oder durch Raue Rampen ersetzt werden, was aufgrund der Anforderungen aus

der EU-Wasserrahmenrichtlinie an einigen Standorten bereits schon erfolgt ist.

Ergebnis:

Bauliche Anpassungen, die Gefahrenbereiche vollständig entfernen, laufen dem Anlagenzweck der Energiegewinnung zuwider und können nicht umgesetzt werden. In Baden-Württemberg wurden aber bereits Vorkehrungen getroffen, die Bootsfahrenenden vor dem Einfahren in die Gefahrenbereiche der Wehre abzuhalten. Das Umweltministerium nimmt zudem die Anregung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages auf und wird kurzfristig veranlassen, dass die Gefahrenbereiche der Wehre in Zuständigkeit des Landes durch die Landesbetriebe Gewässer wiederholt begutachtet und die Beschilderung überprüft werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Anliegen des Petenten soweit möglich entsprochen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

4. Petition 17/2822 betr. Schlussrechnung der Coronahilfen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten bitten um Unterstützung bei der Einreichung der Schlussabrechnung für ihre Überbrückungshilfen. Konkret wird bezüglich der Widerspruchsbearbeitung und technischer Probleme um Abhilfe gebeten, um die Schlussabrechnung einreichen zu können.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die L-Bank hat dem Widerspruch der Petenten abgeholfen. Auch die technischen Probleme der Petenten sind behoben. Die Petenten konnten ihre Schlussabrechnung daraufhin einreichen und haben dies auch getan.

1. Sachverhalt

Unternehmen, die Überbrückungshilfen erhalten haben, sind verpflichtet, eine Schlussabrechnung einzureichen. Die Einreichung erfolgt durch einen prüfenden Dritten im Namen des Antragstellers über das digitale Schlussabrechnungsportal des Bundes. Dort wird sukzessive für jedes der beantragten Förderprogramme eine separate Schlussabrechnung ausgefüllt. Die Schlussabrechnungen sind dann zu Paketen gebündelt einzureichen.

Die Petenten geben an, Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfe II und Überbrückungshilfe III zu-

sammen als Paket abgeben zu wollen. Da die Petenten Widerspruch gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Überbrückungshilfe III eingelegt hatten, über den zunächst noch nicht entschieden war, sahen sie sich bis auf Weiteres zur Einreichung ihrer Schlussabrechnung außer Stande. Dies erschien den Petenten insofern als besonders problematisch, als die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung seinerzeit am 31. März 2024 abzulaufen drohte.

Zwischenzeitlich wurde die Frist für die Einreichung der Schlussabrechnung bis zum 30. September 2024 verlängert und dem Widerspruch der Petenten mit Bescheid vom 15. März 2024 abgeholfen. Der Antrag auf Überbrückungshilfe III wurde bewilligt.

Die Petenten schildern, dass die Bewilligung aber weder ihnen noch ihrem prüfenden Dritten zugegangen sei. Auch systemseitig sei die Bewilligung nicht erfasst worden. Die Petenten teilen mit, diesbezüglich auf die L-Bank und den IT-Dienstleister des Bundes zugegangen zu sein. Die Schlussabrechnung sei ihnen erst möglich, wenn auch diese Probleme behoben seien.

Rechtliche Würdigung:

Die L-Bank hat mitgeteilt, dem Widerspruch mit Bescheid vom 15. März 2024 abgeholfen und auch die technischen Probleme gemeinsam mit dem IT-Dienstleister des Bundes behoben zu haben. Darüber habe man die Petenten zwischenzeitlich informiert und diese haben ihre Schlussabrechnung eingereicht.

Beschlussempfehlung:

Da dem Widerspruch der Petenten abgeholfen, die technischen Probleme behoben wurden und die Petenten die Schlussabrechnung eingereicht haben, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

5. Petition 17/3732 betr. Steuernummer

1. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ihn – nach Abgabe seiner Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Kalenderjahr 2022 beim zuständigen Finanzamt nochmals aufgefordert habe, eine entsprechende Umsatzsteuer-Jahreserklärung unter einer anderen Steuernummer einzureichen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Der Petent eröffnete im Kalenderjahr 2021 ein Einzelunternehmen als Ernährungsberater. Den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung übermittelte er am 20. Juni 2022 per Elster an das zuständige Finanzamt. Darin

beantragte er unter anderem eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Am 3. Oktober 2024 übermittelte der Petent per Elster seine Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Kalenderjahr 2022 an das Finanzamt. Hierin erklärte er auch innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne des § 4 Nummer 1b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Höhe von 1 951 Euro. Diese Erklärung verarbeitete das Finanzamt maschinell antragsgemäß.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 teilte der Petent dem Finanzamt mit, dass das BZSt ihn zur Abgabe einer weiteren Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Kalenderjahr 2022 aufgefordert habe. Daraufhin erläuterte das Finanzamt, dass es bei der Aufforderung durch das BZSt vom 16. Oktober 2024 nicht um die Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung im Sinne des § 18 Absatz 3 UStG gehe, sondern diese Aufforderung die Abgabe einer sogenannten zusammenfassenden Meldung gemäß § 18a UStG betreffe. Diese Abgabepflichtung basiere auf den Angaben zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen in seiner Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2022. Zudem erläuterte das Finanzamt, dass in Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit keine zwei Steuernummern, sondern eine Steuernummer und eine USt-IdNr. vergeben worden seien.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 teilte das BZSt dem Finanzamt mit, dass der Petent gegenüber dem BZSt erklärt habe, keine innergemeinschaftlichen Lieferungen ausgeführt zu haben. Der Petent sei folglich durch das BZSt darauf hingewiesen worden, dass eine Berichtigung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung, in der die innergemeinschaftlichen Lieferungen erklärt wurden, vorgenommen werden müsse. Mit Schreiben vom 6. Februar 2025 forderte das Finanzamt den Petenten – unter Bezugnahme auf die Mitteilung des BZSt – ebenfalls zur Abgabe einer entsprechend berichtigten Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Kalenderjahr 2022 auf.

b) Rechtliche Würdigung

Der Petent übe unter anderem im Kalenderjahr 2022 eine berufliche Tätigkeit selbstständig aus. Er ist daher insoweit Unternehmer gemäß § 2 UStG. Nach § 18 UStG haben Unternehmer Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. -Jahreserklärungen jeweils nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. In diesen Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. -Jahreserklärungen hat der Unternehmer die zu entrichtende Umsatzsteuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen. Die Voranmeldungen bzw. Jahreserklärungen sind unter der vom Finanzamt erteilten Steuernummer an die Steuerverwaltung zu übermitteln.

Die USt-IdNr. hingegen ist eine eigenständige Nummer, die das BZSt den Unternehmern neben der Steuernummer erteilt. Die USt-IdNr. dient der Abwicklung von Lieferungen innerhalb des Europäischen Binnen-

marktes und ist unter anderem in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben. Die Steuernummer und die USt-IdNr. erfüllen folglich unterschiedliche Zwecke, weshalb ein – innergemeinschaftlich tätiger – Unternehmer beide Nummern benötigt.

Werden innergemeinschaftliche Lieferungen erbracht, haben Unternehmer gemäß § 18a UStG bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums, in dem die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen ausgeführt wurden, eine Zusammenfassende Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle an das BZSt zu übermitteln. Denn: Innergemeinschaftliche Lieferungen werden im Ursprungsland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die Zusammenfassende Meldung richtig und vollständig abgegeben wurde. Im Empfängerstaat müssen die Warenlieferungen dann vom Erwerber der Umsatzsteuer unterworfen werden. Um die Besteuerung im Empfängerstaat sicherzustellen, ist ein umfangreicher Datenaustausch erforderlich. Die Zusammenfassende Meldung stellt die Grundlage für diesen Datenaustausch dar; sie enthält daher detailliertere Angaben zu den innergemeinschaftlichen Umsätzen als die Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

Die Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung löst automatisiert eine Abgabepflicht für die Zusammenfassende Meldung aus. Die Abgabepflicht für eine Zusammenfassende Meldung resultiert folglich aus den Angaben in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Nachdem der Petent in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2022 innergemeinschaftliche Lieferungen deklarierte, ist die Aufforderung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung durch das BZSt korrekt. Der Petent war infolge seiner Eintragungen in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung gesetzlich verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung an das BZSt zu übermitteln.

Sofern der Petent – wie er gegenüber dem BZSt mitteilte – im Kalenderjahr 2022 tatsächlich keine innergemeinschaftlichen Lieferungen ausgeführt haben sollte und insoweit ein Fehleintrag vorliegen würde, hat er die Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu berichtigen. Dass ein Unternehmer bei einer Fehleintragung zur Berichtigung verpflichtet ist, ergibt sich aus § 18b Satz 5 und 6 UStG. Auf die Möglichkeit eines entsprechenden Fehleintrags durch den Petenten deutet der Umstand hin, dass die in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Kalenderjahr 2022 erklärten inländischen Umsätze und die innergemeinschaftlichen Lieferungen betragsmäßig übereinstimmen.

Das Finanzamt und das BZSt wiesen den Petenten zutreffend auf die Verpflichtung der Berichtigung bei einem Fehleintrag hin. Allerdings übermittelte der Petent bislang noch keine entsprechende Berichtigung. Nach der Abgabe einer berichtigten Umsatzsteuer-Jahreserklärung ohne innergemeinschaftlichen Lieferungen würde die Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung entfallen und das (Erzwingungs-)Verfahren des BZSt könnte eingestellt werden.

3. Ergebnis

Wegen der dargestellten eventuellen Möglichkeit einer Berichtigung durch den Petenten wird das Finanzamt nach Abschluss des Petitionsverfahrens nochmals auf den Petenten zugehen und eine Klärung der tatsächlichen Gegebenheiten anregen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

6. Petition 17/3645 betr. ausländerrechtliche Angelegenheit

Der staatenlose Petent begehrt die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose sowie die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Dem Petenten wurde durch die zuständige Ausländerbehörde Ende Februar 2025 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz sowie der Reiseausweis für Staatenlose mit einer zeitlichen Gültigkeit bis zum 6. Februar 2028 ausgehändigt.

Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde hat der Petent seinen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis Anfang Mai 2025 zurückgenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

7. Petition 17/3767 betr. Beihilfe

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Gewährung von Beihilfe für Heilbehandlungen, die von seinem Sohn als staatlich geprüftem Physiotherapeuten durchgeführt und in Rechnung gestellt wurden.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Der Petent ist Ministerialrat. Der Bemessungssatz für seine Aufwendungen liegt bei 50 Prozent, für die Aufwendungen seiner Ehefrau bei 70 Prozent.

Mit Antrag vom 3. Mai 2024 beantragte der Petent beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) Beihilfe zu physiotherapeu-

tischen Heilbehandlungskosten seiner Ehefrau. Dieser Antrag wurde vom LBV mit Bescheid vom 4. Juli 2024 abgelehnt, da die Leistungen für die Heilbehandlung vom Sohn des Petenten erbracht wurden. Gegen diesen Bescheid hat der Petent keinen Widerspruch erhoben, sodass dieser inzwischen bestandskräftig geworden ist.

Mit seiner Petition trägt der Petent vor, dass die Behandlung von einem Arzt verordnet war und er daher eine Beihilfegewährung für angemessen hält. Er bittet um Prüfung, ob in einem solchen Fall – sowohl für die bereits angefallenen als auch für künftig medizinisch notwendige Heilbehandlungen – bei ärztlicher Verordnung doch eine anteilige Kostenerstattung durch die Beihilfe möglich wäre.

b) Rechtliche Würdigung

Aufwendungen sind nach der Beihilfeverordnung (BVO) beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind (§ 5 Absatz 1 BVO in Verbindung mit § 6 ff. BVO). Nicht beihilfefähig sind jedoch Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung (§ 5 Absatz 4 Nummer 6 Satz 1 BVO). Zu den nahen Angehörigen zählen unter anderem die Kinder der beihilfeberechtigten Person oder deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Der beihilferechtliche Ausschluss von Aufwendungen für Leistungen naher Angehöriger beruht historisch auf der Annahme, dass nahe Angehörige aus familiärer Verbundenheit typischerweise unentgeltlich oder lediglich gegen Erstattung tatsächlich entstandener Sachkosten füreinander tätig werden. Es wurde davon ausgegangen, dass in diesen Konstellationen entweder keine oder keine marktüblichen Honorare verlangt werden, oder dass solche Honorare lediglich formalen Charakter haben, um eine Erstattung durch den Dienstherrn oder die Krankenversicherung zu ermöglichen.

Lässt sich eine beihilfeberechtigte Person oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger dennoch von einem nahen Angehörigen behandeln und wird hierfür ein Honorar berechnet, wird für diese Aufwendungen grundsätzlich keine Beihilfe gewährt.

Diese Regelung ist rechtlich zulässig und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Verwaltungsgerichte haben dies wiederholt bestätigt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16. September 1992 entschieden, dass der Ausschluss von Beihilfe für Leistungen naher Angehöriger mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Verordnungsgeber darf typisierend unterstellen, dass innerhalb familiärer Strukturen regelmäßig keine marktüblichen Entgelte vereinbart werden. Es liegt zudem im Einflussbereich der beihilfeberechtigten Person, eine Behandlung durch nicht verwandte Leistungserbringer zu wählen, sodass der Ausschluss vermeidbar und zumutbar ist. Darüber hinaus wäre eine Einzelfallprüfung, ob ein Honorar unter nahen Angehörigen tatsächlich ernsthaft vereinbart und durchgesetzt wurde, mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der im Verhältnis zum Einzelfall als unangemessen angese-

hen wurde. Das LBV hat daher zu Recht die geltend gemachten Aufwendungen des Petenten abgelehnt, da es sich um die Honorarkosten für die persönliche Tätigkeit des eigenen Sohnes des Petenten sowie seiner berücksichtigungsfähigen Ehefrau handelt.

Die Beihilfeverordnung wird aktuell vom Ministerium für Finanzen novelliert. Ein erster Referentenentwurf sieht vor, die bisherige Ausschlussregelung aufzuheben. Hintergrund dieser geplanten Änderung ist die gesellschaftliche Entwicklung, wonach eine persönliche Leistungserbringung durch nahe Angehörige zunehmend nicht mehr unentgeltlich erfolgt. Auch verwaltungspraktisch trägt die vorgesehene Änderung zur Vereinfachung bei, da sich die technischen Bearbeitungsmöglichkeiten weiterentwickelt haben. Die vorgesehene Neuregelung fördert eine maschinelle Bearbeitung im Rahmen der Digitalisierung und Automatisierung des Beihilfeverfahrens, da auch die Prüfung entfiel, ob die Leistung durch einen nahen Angehörigen erbracht wurde.

Der Start des Beteiligungsverfahrens zur Novellierung der Beihilfeverordnung war für April 2025 vorgesehen. Das Inkrafttreten ist zum 1. Januar 2026 geplant. Die mögliche Änderung, die auch dem Anliegen des Petenten entgegenkäme, unterliegt dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung durch den Verordnungsgeber. Die geplante Neuregelung entfaltet keine Rückwirkung. Aufwendungen, die vor dem Inkrafttreten entstehen, unterliegen weiterhin der bisherigen Rechtslage. Dies betrifft die bereits entstandenen Aufwendungen für die physiotherapeutischen Heilbehandlungskosten der Ehefrau des Petenten, die durch deren Sohn entstanden sind. Aufgrund der Rechtssicherheit und des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes kann keine abweichende Einzelfallentscheidung zugunsten des Petenten getroffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Kirschbaum

8. Bericht 17/3541 betr. Löschung Baulast

I. Gegenstand der Petition

Diese Petition ist eine Folgepetition zur abgeschlossenen Petition 17/1832 (Landtagsdrucksache 17/5823 lfd. Nr. 11).

Der Petent wendet sich gegen die geplante Löschung von Baulasten zugunsten seines Grundstücks in G. Diese Thematik war bereits in der Petition 17/1832 ausführlich Gegenstand.

Ebenfalls ist der Petent der Auffassung, dass die komplette Löschung der Baulast zu nicht vermietbaren Wohnungen und Ladeneinheiten in seiner Immobilie führen würde. Grund dafür sei der Umstand, dass der Zugang über die Straße durch seinen Nachbarn, den

Petenten der vorangegangenen Petition, verwehrt würde und der Zugang zum Haus künftig nur über die Tiefgarage möglich wäre.

II. Sachverhalt

Der Anwalt der anderen Familie hatte sich mit Fax vom 8. August 2023 in einem umfänglichen Schreiben an die untere Baurechtsbehörde des Landratsamts B. gewandt und die Gründe für eine vollständige Löschung der Baulasten vorgetragen.

Nach erneuter Prüfung und in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidium hat die untere Baurechtsbehörde die vollständige Löschung der Baulasten der Baulastenblätter Nr. 527 und 528 vom 10. Juli 1985 und Nr. 941 vom 23. August 2018 (Baulastenverzeichnis der Gemeinde G.) in die Wege geleitet.

Die Baulasten räumen dem Petenten bislang die Möglichkeit ein, den teilweise auf dem Grundstück befindlichen Stellplatz und die östlich verlaufende Zufahrt zu nutzen.

Die beabsichtigte Löschung der Baulasten wurde den Beteiligten (voriger Petent und aktueller Petent, beides Nachbarn) mit Schreiben vom 19. November 2024 mitgeteilt.

Der Petent befürchtet, dass durch Streichung sämtlicher Baulasten auch der Zugang zu dessen Gebäude verwehrt würde. Diese Ansicht wird weder von der unteren Baurechtsbehörde noch vom zuständigen Regierungspräsidium geteilt.

Aufgrund der Petition steht die Entscheidung über die Löschung der Baulasten noch aus.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 71 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) können Grundstückseigentümer durch Erklärung gegenüber der Baurechtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Sie sind auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam. Die Baulast erlischt durch schriftlichen Verzicht der Baurechtsbehörde (§ 71 Absatz 3 Satz 1 LBO). Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht (§ 71 Absatz 3 Satz 2 LBO). Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten gehört werden (§ 71 Absatz 3 Satz 3 LBO).

Der Petent trug im Rahmen der Anhörung vor, dass insbesondere das schlechte Verhältnis zu seinem Nachbarn gegen die Löschung spreche. Das nachbarliche Verhältnis sei seit Jahren belastet und zerrütet. Dieser Umstand stellt jedoch kein öffentliches Interesse für die Beibehaltung der Baulasten dar (vgl. § 71 Absatz 3 Satz 2 LBO), sondern erstreckt sich rein auf private Interessen.

Der Petent trägt weiter vor, dass die Baulast auch benötigt werde, um den Zugang zum Gebäude zu er-

halten. Ein Wegfall des Zugangs führe zu einer faktischen Nichtnutzbarkeit des Gebäudes. Auch dieser Einwand vermag nicht zu überzeugen. Ausweislich des Wortlauts der Baulasten, insbesondere nach Baulastenblatt Nr. 941 vom 23. August 2018, dient die besagte Zufahrt lediglich der durch Baulast gesicherten Stellplatznutzung. Die örtlichen Verhältnisse gewähren eine hinreichende Zufahrt zum Grundstück des Petenten. Damit ist die Zufahrt als solche kein eigenständiger Umstand, der durch die Baulast gesichert werden soll. Da mittlerweile ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden sind, besteht kein öffentliches Interesse an der Baulast mehr. Die Löschung der Baulasten wäre daher rechtmäßig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/3653 betr. Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem

Mit der Petition wird die Zahlung eines staatlichen Schmerzensgeldes an jedes Opfer sexuellen Missbrauchs in Kircheneinrichtungen gefordert, das aus den noch zu gewährenden Staatsleistungen an die Kirchen bestritten werden soll.

Der Petent hat im Januar 2022 hierzu eine Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht. Der Deutsche Bundestag hat am 19. Dezember 2024 abschließend beraten. Der Deutsche Bundestag ist in der Sache der Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags gefolgt und hat die Petition an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, die beiden großen christlichen Konfessionen ließen es ungeachtet anderslautender Beteuerungen am erforderlichen Willen zu einer lückenlosen und transparenten Aufklärung von Missbrauchsfällen in ihren Einrichtungen fehlen. Insbesondere die römisch-katholische Kirche versuche, begangene Taten zu relativieren, und veröffentliche auch nicht den Inhalt der von ihr selbst in Auftrag gegebenen Studien. Das von der römisch-katholischen Kirche geleistete Schmerzensgeld in Höhe von maximal 5 000 Euro pro Fall sei unzureichend. Daher sollten bis zu 50 Prozent der noch vom Staat an die Kirchen zu zahlenden Dotationen getrennt nach Konfessionen gesperrt und für einen staatlichen Fonds eingesetzt werden, aus dem jedem noch lebenden Opfer von in kirchlichen Einrichtungen begangenen Missbrauch ein Schmerzensgeld in Höhe von 100 000 Euro unabhängig von der Schwere des Falles gezahlt werde.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Soweit mit der Petition die Einrichtung eines staatlichen Fonds begehrt wird, dessen Mittel sich aus zu-

rückgehaltenen Staatsleistungen an die Kirchen speist, geht der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zutreffend davon aus, dass es sich bei den Staatsleistungen nach Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) um vermögenswerte Leistungen des Staates handelt, die dieser an die evangelische und römisch-katholische Kirche zur Bestreitung ihres Unterhalts zahlt als Ausgleich für die Entziehung von Kirchengütern aus den Zeiten der Säkularisierung während der Reformationszeit und durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803.

Bei diesen Staatsleistungen, die nur noch von den Ländern, mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, erbracht werden, handelt es sich daher um keine Geschenke oder freiwillige Zuwendungen des Staates, sondern um historisch begründete Ersatzleistungen, auf die die Kirchen einen Rechtsanspruch haben. Der Rechtsgrund der Leistungen besteht nach wie vor, sodass diese Staatsleistungen nicht einseitig durch die Länder eingestellt werden können.

Das Grundgesetz sieht in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 WRV die Ablösung der Staatsleistungen durch Landesgesetz vor, dessen Grundsätze der Bund aufstellt. Ablösung bedeutet hierbei Aufhebung der Staatsleistungen gegen angemessene Entschädigung. Ein entschädigungsloser Wegfall oder eine entschädigungslose Sperrung der Staatsleistungen sind somit verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Ohne ein vom Bund zu beschließendes Grundsatzgesetz sind die Länder zu keiner einseitigen Ablösungsregelung befugt, sondern könnten die Staatsleistungen nur im Wege des vertraglichen Einvernehmens mit den Kirchen umgestalten oder aufheben. Ein solcher gesetzlicher Rahmen besteht bislang nicht.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags erkennt die Petition als wichtigen Beitrag zur politischen Diskussion an, sieht jedoch keinen unmittelbaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt, die Petition der Bundesregierung, der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie den Landesparlamenten zur weiteren Befassung zu übermitteln – insbesondere mit Blick auf Verbesserungen im Antragsverfahren und auf eine breitere Beteiligung am Ergänzenden Hilfesystem. Dieser angestoßene Prozess erscheint angemessen.

Die Entscheidung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages begegnet keinen inhaltlichen Bedenken, weshalb sich diesen Ausführungen vollumfänglich angeschlossen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/3683 betr. Umbenennung eines Gymnasiums

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Umbenennung eines Gymnasiums, da dessen Namensgeber aus seiner Sicht eine belastende NS-Vergangenheit vorweise. Durch einen solchen Schulnamen werde man wichtigen Prinzipien wie Toleranz, Respekt und Demokratie nicht gerecht.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Namensgeber des Gymnasiums war ein deutscher Jurist und Politiker.

Infolge eines Herzleidens wurde er während des Zweiten Weltkriegs nicht in die Wehrmacht eingezogen, sondern war von 1941 bis 1945 in der Funktion eines Sachbearbeiters für Rechtsfragen bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung der elsässischen Zivilverwaltung dienstverpflichtet.

1948 wurde er durch die Spruchkammer, vor der er sich für seine Mitgliedschaft in der SA und der NSDAP sowie für seinen Dienst im besetzten Elsass zu rechtfertigen hatte, und die ihn als „Mitläufer“ einstufte, entlastet. In der Folge wurde er 1949 wieder als Rechtsanwalt zugelassen.

Der Namensgeber des Gymnasiums gehörte von 1953 bis 1972 dem Deutschen Bundestag an. Zudem war er von 1958 bis 1973 Mitglied des Europäischen Parlaments; für einen Zeitraum von zwei Jahren als dessen Präsident, anschließend bis 1973 als Vizepräsident.

Im Jahr 1958 wurde er mit dem Großkreuz des Bundesverdienstkreuzes ausgezeichnet. Am 3. Juli 1962 verlieh ihm seine Heimatstadt die Ehrenbürgerwürde.

Am 22. Mai 1976 wurde der damalige Neubau des Gymnasiums eingeweiht und trägt seitdem seinen Namen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 24 Schulgesetz obliegt die Namensgebung für öffentliche Schulen den kommunalen Schulträgern. Vor einer beabsichtigten Namensgebung ist das zuständige Regierungspräsidium als obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten, damit die Schulverwaltung erforderlichenfalls eingreifen und die beabsichtigte Namensgebung untersagen kann. Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss, wenn eine Schule bereits einen Namen trägt, ist die Frage, ob ein Schulname aus bestimmten Gründen geändert werden soll, eine Angelegenheit des Schulträgers. Erst wenn der Schulträger den Namen der Schule ändern möchte, muss er dies dem Regierungspräsidium wieder vorab anzeigen.

Die Namensgebung erfolgte durch die Stadt im Rahmen der damaligen Einweihung der Schule. Die Entscheidungshoheit darüber, welchen Namen die Schule trägt, obliegt, wie bereits oben dargelegt, der Stadt aufgrund ihres Initiativ- und Gestaltungsrechts. Durch die eigenverantwortliche Namensgebung wird dem

verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/3855 betr. Ehrenbürger einer Stadt

1. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung von Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt aus den Jahren 1975 (falsche Angabe des Petenten, tatsächlich 1962) und 1976, in welchen ein Bürger der Stadt zum Ehrenbürger erklärt wurde und das Gymnasium in der Stadt nach ihm benannt wurde. Weiter bittet der Petent, prüfen zu lassen, inwiefern die betreffende Person heute noch als Ehrenbürger einer Gemeinde und Namensträger einer öffentlichen Schule des Landes firmieren könne, da der Bürger laut dem Petenten von 1933 bis 1945 ein aktiver Nationalsozialist gewesen sei.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1 Sachverhalt

Der betreffende Bürger war ein promovierter und habilitierter Jurist und Politiker. Ab 1933/1934 war er SA-Mitglied, ab 1937/1938 Mitglied der NSDAP. Infolge eines Herzleidens wurde er während des Zweiten Weltkriegs nicht in die Wehrmacht eingezogen, sondern war von 1941 bis 1945 in der Funktion eines Sachbearbeiters für Rechtsfragen bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung der elsässischen Zivilverwaltung dienstverpflichtet.

1948 wurde er durch die Spruchkammer, vor der er sich für seine Mitgliedschaft in der SA und der NSDAP sowie für seinen Dienst im besetzten Elsass zu rechtfertigen hatte, und die ihn als „Mitläufer“ einstuft, entlastet. In der Folge wurde er 1949 wieder als Rechtsanwalt zugelassen und eröffnete eine Kanzlei.

Er gehörte von 1953 bis 1972 dem Deutschen Bundestag an. Zudem war er von 1958 bis 1973 Mitglied des Europäischen Parlaments; für einen Zeitraum von zwei Jahren als dessen Präsident, anschließend bis 1973 als Vizepräsident.

Im Jahr 1958 wurde er mit dem Großkreuz des Bundesverdienstkreuzes ausgezeichnet.

Der Bürger wohnte mit seiner Familie ab 1943 in der Stadt und wurde nach seinem Tod 1975 dort beigesetzt.

Der Gemeinderat der Stadt hat am 25. Juni 1962 in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, den Bürger zum Ehrenbürger zu ernennen. Die Verleihung fand im Juli 1962 statt. Besonders hervorgehoben wurden damals seine Verdienste als „profilierter Politiker“ und

Präsident des Europäischen Parlaments mit dem Ziel eines „geeinten, größeren Europa“.

Am 28. April 1976 hat der Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen, das neu errichtete Schulzentrum nach dem im Jahr zuvor verstorbenen Ehrenbürger zu benennen. Die Namensgebung wurde mit den Verdiensten um die Stadt und seinen „hervorragenden politischen Verdiensten im europäischen Geschehen“ begründet. Am 22. Mai 1976 wurde der damalige Neubau des Gymnasiums eingeweiht und trägt seitdem den Namen des Ehrenbürgers.

Im Jahr 2004 hatte sich das Gymnasium in einem Buch mit seinem Namensgeber auseinandergesetzt. Der Petent kam zu diesem Zeitpunkt zu der Einschätzung, dass der Namensgeber des Gymnasiums sich aus Sorge um seine berufliche Zukunft der SA und NSDAP angeschlossen habe, die nationalsozialistische Ideologie jedoch innerlich abgelehnt habe und nicht in die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen verstrickt gewesen sei. Bei seiner Tätigkeit in Straßburg habe er versucht, elsässische Unternehmen und Bürger vor übertriebenen Härten der Gauverwaltung zu schützen. Der Namensgeber des Gymnasiums sei kein politischer Widerstandskämpfer gewesen, habe sich aber resistent gegen die NS-Ideologie gezeigt. Gegenüber Bekannten und Freunden habe er sich offen zu seinen anti-totalitären Idealen bekannt und sich auch sehr kritisch über die Politik des Unrechtstaats geäußert.

Der Petent verweist in seiner Petition nun auf den aktuellen Stand seiner Forschungen. Darin führt er – von seiner Einschätzung 2004 abweichend – aus, dass der Ehrenbürger zwischen 1933 und 1945 kein bloßer Mitläufer, sondern ein aktiver Unterstützer des Nationalsozialismus gewesen sei. Besonders prägnant trete dies in seinem Vortrag zur Reichsreform 1933 hervor, in dem er offen für die Abschaffung demokratischer Prinzipien eingetreten sei. Seine Mitgliedschaften in der SA, im NS-Juristenbund und in der NSDAP sowie seine wissenschaftliche Mitwirkung in der Akademie für Deutsches Recht zeigten, dass er das Regime aktiv legitimierte. In der Zivilverwaltung des Elsass habe er eine juristische Beratungsrolle übernommen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Regelungen zur Enteignung – auch mit Bezug auf jüdisches Eigentum. Seine Haltung sei ideologisch geprägt gewesen, nicht bloß karrierebezogen. Nach den Angaben des Petenten ist eine ausführliche wissenschaftliche Studie in Printform in Planung.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Petition hat die Stadt mitgeteilt, dass die der Petition zugrundeliegende Thematik zuvor weder im Gemeinderat noch in der Öffentlichkeit Gegenstand von Diskussionen war. Mit Ausnahme des Petenten, der sich in engem zeitlichen Zusammenhang zur Einlegung seiner Petition bei der Gemeinde mit dem Vorschlag einer Aufarbeitung der Stadtgeschichte im Dritten Reich durch einen Historiker gemeldet habe, hätten sich keine weiteren Bürger an die Stadt gewandt.

Die Stadt hat bislang keine Neubewertung der Rolle des Ehrenbürgers in der NS-Zeit vorgenommen. Et-

waige aktuellere Forschungsergebnisse könnten möglicherweise zu einer Neubewertung führen. Dessen ungeachtet scheine der Einsatz des Bürgers für die Stadt und sein Eintreten für die europäische Einigung unstrittig. Diese Verdienste standen 1962 bei der Verleihung der Ehrenbürgerwürde und 1976 bei der Namensgebung des Gymnasiums im Vordergrund.

2.2 Rechtliche Würdigung

Die Gemeinden haben nach § 22 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) das Recht, Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Nach Absatz 2 kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

Zuständig für Verleihung und Entzug der Ehrenbürgerschaft ist der Gemeinderat, eine Übertragung auf beschließende Ausschüsse oder den Bürgermeister ist nicht möglich (§§ 39 Absatz 2 Nummer 6, 44 Absatz 2 Satz 3 GemO).

Bei der Verleihung der Ehrenbürgerwürde gibt es keine Beschränkung auf Verdienste, die sich zwingend auf die Gemeinde beziehen müssen. Es handelt sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, über die der Gemeinderat im Rahmen des § 22 GemO in eigenem Ermessen entscheidet. Die Entscheidung unterliegt keiner aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Beim Ehrenbürgerrecht handelt es sich um ein reines Persönlichkeitsrecht, welches mit dem Tod des Ehrenbürgers erlischt. Der Bürger ist bereits im Jahr 1975 verstorben. Ob ein Entzug des Ehrenbürgerrechts somit nur zu Lebzeiten der betreffenden Person möglich ist, ist nicht abschließend geklärt. Es spricht jedoch einiges dafür, der Gemeinde – als symbolischem Akt – auch nach dem Tod des Ehrenbürgers die Möglichkeit einzuräumen, sich von diesem zu distanzieren und durch Beschluss des Gemeinderats zu dokumentieren, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug gegeben wären. Der Entzug wegen unwürdigen Verhalten setzt eine hinreichend schwere Verfehlung voraus. Der Grund für den Entzug darf erst nach der Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch den Gemeinderat entstanden oder zumindest bekannt geworden sein.

Dem Gemeinderat steht bei der Entscheidung, ob ein Beschluss über den posthumen Entzug des Ehrenbürgerrechts gefasst werden soll, jedenfalls eine weite Entscheidungsfreiheit zu. Dies bedeutet, dass der Umgang mit den Fragen, ob neue für die Beurteilung des Ehrenbürgerrechts relevante Erkenntnisse vorliegen, ob diese zu einer geänderten Einschätzung führen, ob ein Tätigwerden der Gemeinde z. B. hinsichtlich der Beauftragung einer Untersuchung durch einen Historiker erfolgen und insbesondere, ob ein Entzug der Ehrenbürgerwürde erfolgen soll, im Ermessen der Gemeinde steht.

Es wäre in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinde – wie in der Vergangenheit – den Fokus ihrer Beurteilung auf den Einsatz des Bürgers im Hinblick auf die europäische Einigung

unter anderem als Präsident des Europäischen Parlaments legen würde.

In Bezug auf die Benennung des Gymnasiums obliegt die Namensgebung für öffentliche Schulen gemäß § 24 Schulgesetz den kommunalen Schulträgern. Vor einer beabsichtigten Namensgebung ist das zuständige Regierungspräsidium als obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten, damit die Schulverwaltung erforderlichenfalls eingreifen und die beabsichtigte Namensgebung untersagen kann. Diese Möglichkeit besteht, wenn pädagogische Gründe oder öffentliche Belange es geboten erscheinen lassen. Im Umkehrschluss, ist die Frage, ob ein Schulname aus bestimmten Gründen geändert werden soll, zunächst wiederum eine Angelegenheit des Schulträgers. Wenn der Schulträger den Namen einer Schule ändern möchte, muss er dies dem Regierungspräsidium wieder vorab anzeigen.

Die Namensgebung des Gymnasiums erfolgte durch die Stadt als Schulträger im Rahmen der damaligen Einweihung der Schule. Die Entscheidungshoheit darüber, welchen Namen die Schule trägt, obliegt aufgrund ihres Initiativ- und Gestaltungsrechts der Stadt. Durch die eigenverantwortliche Namensgebung wird dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht Rechnung getragen. Die Abwägung über eine mögliche Umbenennung der Schule trifft der Gemeinderat der Stadt insofern in eigenem Ermessen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/3785 betr. Höhere Polizeipräsenz in den Großstädten und mittleren Großstädten

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt höhere Polizeipräsenz in Großstädten und Mittelgroßstädten von Baden-Württemberg sowie weitere Sicherheitsmaßnahmen bei Großveranstaltungen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Vorbringung des Petenten

Diesbezüglich habe das „Attentat“ in Mannheim gezeigt, dass in bestimmten Teilen von Städten mehr Sicherheit erforderlich sei. Darüber hinaus müsse man überlegen, ob bei Großveranstaltungen der Einsatz privater Sicherheitskräfte sowie weitere Maßnahmen – wie das Aufstellen von Wänden – sinnvoll wären, um Fahrzeuge auszubremsen.

Sachverhalt:

Die Anliegen des Petenten dürften unter Berücksichtigung des Eingabezeitpunktes im Kontext des Tatge-

schehens am Montag, 3. März 2025, in der Mannheimer Innenstadt stehen. Dort erfasste ein 40-jähriger Deutscher mit seinem Pkw mehrere Personen. Nach derzeitigem Stand wurden zwei Personen tödlich und 14 Personen teils schwer verletzt.

Die Sachleitung und Auskunft im diesbezüglichen Ermittlungsverfahren obliegt der Staatsanwaltschaft Mannheim.

Rechtliche Würdigung:

Komplex „Höhere Polizeipräsenz an Brennpunkten in Großstädten und Mittelgroßstädten“

Grundsätzlich trifft die Landespolizei Baden-Württemberg lageorientiert alle erforderlichen Maßnahmen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im gesamten Land zu gewährleisten. Hierzu zählen u. a. Präsenz- und Kontrollmaßnahmen im öffentlichen Raum, welche insbesondere integraler Bestandteil des täglichen Dienstes sind, sowie zielgerichtete Maßnahmen an erkannten Schwer- und Brennpunkten.

Dabei ist die Polizei wiederholt auch mit unvorhergesehenen Lagen konfrontiert, die kurzfristig den zielgerichteten Einsatz starker polizeilicher Kräfte erfordern.

Es ist geübte Praxis und Standard bei der Polizei, zurückliegende Einsätze nachzubereiten und etwaige Erkenntnisse sowie Erfahrungswerte bei künftigen Maßnahmen zu berücksichtigen, so auch an erkannten Schwer- und Brennpunkten.

Genau hier setzt das Einsatzmanagement der Landespolizei Baden-Württemberg bereits seit Jahren an. So fokussiert die Polizei in ihrem breiten Maßnahmenkonzept zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum gezielt die positive Wirkung offener Präsenz und Kontrollmaßnahmen. Hierbei binden die regional zuständigen Polizeipräsidien lage- und bedarfsorientiert neben eigenen Beamtinnen und Beamten auch Unterstützungskräfte des Polizeipräsidiums Einsatz ein. Speziell zur Bekämpfung temporärer örtlicher Lageentwicklungen, aus denen sich besondere Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergeben, werden diese Kräfte sehr erfolgreich eingesetzt.

Landesweit stehen für solche Brenn-/Schwerpunktsätze mehrere Einsatzgruppen des Polizeipräsidiums Einsatz zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Polizeipräsidium Einsatz im Rahmen von Unterstützungseinsätzen, je nach Verfügbarkeit, auch kurzfristig Polizeibeamtinnen und -beamte zu den regionalen Polizeipräsidien entsenden. Dabei stehen insbesondere auf Basis des örtlichen Lagebildes Sicherheits- und Präsenzstreifen, aber auch verschiedene Kontrollmaßnahmen im Vordergrund.

Hinzu kommt, dass die Landespolizei Baden-Württemberg lageorientiert abgestimmte Einsatzmaßnahmen gegebenenfalls mit der Bundespolizei und den kommunalen Ordnungsdiensten vornimmt und auch Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung zum Sicherheitsempfinden berücksichtigt.

Komplex „Überlegungen zum Schutz von Großveranstaltungen“

Dem Schutz von (Groß-)Veranstaltungen sowie der Gewährleistung von Sicherheit für die Besucherinnen und Besucher kommt eine herausragende Bedeutung zu.

Grundsätzlich ist der jeweilige Veranstalter für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zuständig und trägt die organisatorische und fachliche Verantwortung. Hierfür ist unter anderem die Zusammenarbeit und die enge Abstimmung mit einer Reihe unterschiedlicher Akteure, welchen jeweils unterschiedliche Verantwortlichkeiten obliegen, gefordert. Darüber hinaus kommt gerade bei Großveranstaltungen einem abgestimmten Sicherheitskonzept regelmäßig eine besondere Bedeutung zu. Das Sicherheitskonzept des Veranstalters umfasst unter anderem auch die Sicherung der Großveranstaltung, beispielsweise durch die Einrichtung von Zufahrtsschutzsperrungen oder den Einsatz von Sicherheitspersonal. Auch städtebauliche Maßnahmen können zur Steigerung der Sicherheit vor Überfahrtaten beitragen und in das Sicherheitskonzept integriert werden. Die Polizei Baden-Württemberg nimmt im Rahmen der Erstellung eines Sicherheitskonzepts eine beratende Funktion ein und berücksichtigt dabei unter anderem die polizeilichen (Gefährdungs-)Erkenntnisse sowie Erfahrungswerte.

Die Landespolizei trifft unabhängig davon lageorientiert und unter Berücksichtigung einer Gefährdungsbewertung alle im Zusammenhang mit Großveranstaltungen stehenden erforderlichen polizeilichen Maßnahmen. Sie gewährleistet eigenverantwortlich die Planung und Durchführung der polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und für Verkehrsmaßnahmen.

Die konkreten Maßnahmen, die Ausgestaltung des Sicherheitskonzeptes und die jeweilige Beratung der Polizei richten sich am jeweiligen Einzelfall aus, wobei vorhandene Erfahrungswerte aus zurückliegenden Veranstaltungen, individuelle örtliche Gegebenheiten wie Größe, Lage, Zugangsmöglichkeiten, erwartetes Besucheraufkommen sowie regionale Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Im September 2021 wurde die Handreichung „Schutz vor Überfahrtaten“ von der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes veröffentlicht. Diese Broschüre, welche unter der Mitarbeit des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg entstand, richtet sich vornehmlich an Verantwortliche der Kommunen und soll als Leitfaden für die eigenverantwortliche Entwicklung von Strategien und Maßnahmen gegen sogenannte Überfahrtaten mittels Fahrzeugen dienen. Die Polizei unterstützt diesen Planungs- und Umsetzungsprozess, indem sie ihre Expertise im Risikomanagement hinsichtlich der Gefährdungslage und der allgemeinen Kriminalitätslage an den entsprechenden Örtlichkeiten zur Verfügung stellt. Die vom Petenten in der Begründung aufgeführten Sicherungsmöglichkeiten sind im allgemeinen bekannt.

Die Landesregierung setzte im Jahr 2023 eine Handreichung für (Groß-)Veranstaltungen in Baden-Württemberg um, welche auf Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen Informationen zur Erhöhung des Schutzes von Großveranstaltungen enthält. Die Ausarbeitung nimmt speziell das Akkreditierungsverfahren bei Großveranstaltungen in den Fokus und richtet sich insbesondere an die Genehmigungsbehörden. Sie soll dabei als Orientierungshilfe zu einer effizienten, zielgerichteten und abgestimmten Zusammenarbeit der beteiligten Akteure beitragen sowie ein landesweit einheitlichen Vorgehen fördern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

13. Petition 17/3775 betr. Rückzahlung von Coronahilfen

Der Petent wendet sich stellvertretend für seinen Nachbarn an den Petitionsausschuss. Der Nachbar betreibe einen Gasthof, für den er Soforthilfe Corona erhalten habe, die nun teilweise zurückzuzahlen sei. Mit der Rückzahlung sei der Nachbar aus Sicht des Petenten derzeit finanziell überfordert. Deshalb werde mit der Petition gebeten, die Sachlage und mögliche Zahlungserleichterungen für den Nachbarn zu prüfen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent wendet sich stellvertretend für seinen Nachbarn an den Petitionsausschuss. Der Nachbar betreibe einen Gasthof, für den er Soforthilfe Corona erhalten habe, die nun teilweise zurückzuzahlen sei. Die Rückzahlung solle in Abstimmung mit der L-Bank in zwölf Monatsraten erfolgen, beginnend am 28. Februar 2025.

Da der Nachbar im Jahr 2024 erheblich in die energetische Gebäudesanierung habe investieren müssen, treffe ihn die zusätzliche finanzielle Belastung durch die Ratenzahlungen unerwartet hart. Der Petent befürchtet eine drohende Schließung des Gasthofs, wenn die Ratenzahlungen nicht ausgesetzt oder die Monatsbelastung reduziert werden können.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Petition um Prüfung der Sachlage und möglicher Zahlungserleichterungen gebeten.

2. Rechtliche Würdigung

Die L-Bank hat mitgeteilt, dass zwischen ihr und dem Inhaber des Gasthofs eine Ratenzahlungsvereinbarung besteht. Demnach ist die Rückzahlung in zwölf Monatsraten zu leisten. Laut L-Bank werden diese Raten auch vereinbarungsgemäß beglichen. Auf Nachfrage

anlässlich der Petitionseingabe habe der Inhaber des Gasthofs erklärt, dass sich die Petition erledigt habe. Er habe keinen Änderungsbedarf an der bestehenden Ratenzahlungsvereinbarung und wolle die Zahlungen wie vereinbart leisten.

Sollten beim Inhaber des Gasthofs doch noch Zahlungsschwierigkeiten auftreten, wird die L-Bank vom Berichterstatter darum gebeten, mit dem Inhaber in einen Dialog zu treten, um den Rückzahlungszeitraum eventuell noch zu verlängern.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die Ratenzahlungsvereinbarung wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

14. Petition 17/3765 betr. Einstellung eines Ermittlungsverfahrens u. a.

1. Gegenstand der Petition

Mit ihrer Petitionsschrift vom 24. Oktober 2025 beschwert sich die Petentin über die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer Anzeige der Petentin vom 13. Dezember 2024 gegen einen Mitarbeiter der Universität wegen Betruges aufgrund von „Fehlberatungen und Täuschungen“. Die Staatsanwaltschaft habe bei ihrer Entscheidung, der Anzeige keine Folge zu geben, die Schwere der Vorwürfe unbeachtet gelassen. Die Petentin habe durch die angezeigte Tat nicht nur finanzielle Verluste, sondern auch eine psychische Belastung und eine ernsthafte Rufschädigung erlitten.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin erstattete im Dezember 2024 Strafanzeige gegen einen Mitarbeiter der Universität wegen Betruges und trug dabei vor, dieser habe sie hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Leistungen aus ihrem vorherigen Studium falsch beraten. Nur aufgrund der Zusicherung einer Anrechnung habe sie sich bei der Universität immatrikuliert und dazu eine Gebühr in Höhe von 180,00 Euro entrichtet. Da sich später die zugesagte Anrechenbarkeit als unmöglich erwiesen habe, habe sie sich wieder exmatrikulieren müssen. Eine Rückzahlung der genannten Gebühr sei aber nicht erfolgt.

Mit Verfügung vom 14. Januar 2025 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Sie hob darauf ab, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat voraussetze. Den von der Petentin selbst vorgelegten E-Mails lasse sich keine Zusicherung der Anrechnung früherer Studienleistungen entnehmen. Vielmehr habe der Angezeigte lediglich die Vermutung geäußert, dass

unter bestimmten Voraussetzungen Anrechnungen erfolgen könnten. Für eine Täuschung bestünden daher keine Anhaltspunkte.

Gegen diese Entscheidung erhob die Petentin am 25. Januar 2025 Beschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft. Zur Begründung wiederholte sie zunächst ihren bisherigen Vortrag zu einer Falschberatung. Ergänzend zu diesem Vortrag führte sie – erstmals – aus, zwei weitere namentlich benannte Mitarbeiter der Universität hätten sie ebenfalls getäuscht und sich geweigert, von ihrer vorherigen Hochschule ausgestellte Unterlagen zu akzeptieren und Zweifel an deren Echtheit geäußert. Da die Unterstellungen jedoch „indirekt formuliert“ worden seien, sei eine „klare Abwehr schwierig“ gewesen. Hierin erkannte die Petentin „Schikane und Rufschädigung“ und bat auch insoweit um eine strafrechtliche Überprüfung.

Die Generalstaatsanwaltschaft wies die Beschwerde mit Bescheid vom 7. Februar 2025 zurück und bekräftigte die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dass sich auf der Grundlage des von der Petentin geschilderten Sachverhalts und der von ihr vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Täuschung über Tatsachen ergäben. Soweit die Petentin darüber hinaus die strafrechtliche Untersuchung des Verhaltens zweier weiterer Mitarbeiter der Universität gefordert hatte, wurde ihr mitgeteilt, dass hierüber seitens der Staatsanwaltschaft gesondert zu entscheiden sei.

Tatsächlich hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 14. März 2025 auch insoweit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Sie hob darauf ab, dass der von der Petentin geschilderte Sachverhalt und der vorgelegte Mailverkehr bezüglich der beiden weiteren Mitarbeiter keine Anhaltspunkte für eine Täuschung erkennen ließen.

3. Ergebnis

Ungeachtet aller weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen einer Strafbarkeit der angezeigten Mitarbeiter der Universität ist aus den von der Petentin vorgelegten zahlreichen Mails zwischen ihr und verschiedenen Mitarbeitern eine Täuschung über die Anrechenbarkeit von Leistungen nicht erkennbar. So heißt es beispielsweise in einer Mail vom 26. September 2024 wörtlich: „Ich kann Ihnen leider nicht sagen, wie viele der Kurse Sie sich aus Ihrem vorherigen Studium anrechnen lassen können“. In der Mail vom 1. Oktober 2024 – ein Tag nach Ablauf der Bewerbungsfrist und nach erfolgter Bewerbung durch die Petentin – ist die Rede von der Prüfung „inwiefern eine Anrechnung möglich ist“. Zugleich wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Abklärung mit den betroffenen Lehrstühlen hingewiesen. Auch in den weiteren Mails wird immer wieder auf die grundsätzliche Möglichkeit der Anrechnung von Leistungen aus einem früheren Studium aber auch die Notwendigkeit einer Prüfung im Einzelfall unter Beteiligung der betroffenen Lehrstühle auf Initiative der Petentin hingewiesen.

Soweit die Petentin pauschal „wiederholte Zweifel“ an von ihr vorgelegten Unterlagen und eine damit ver-

bundene „Rufschädigung“ geltend macht, wird schon nicht deutlich, worin konkret ein Fehlverhalten zu erkennen sein soll. Ein aus sich heraus verständlicher und detaillierter Sachverhalt, der die Subsumtion unter einen Straftatbestand erlauben würde, schildert die Petentin jedenfalls nicht. Die von ihr vorgelegten E-Mails ermöglichen insoweit keine Konkretisierung, da sie hierzu keine Ausführungen enthalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 17/3166 betr. Befreiung von der Spekulationssteuer

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Festsetzung und Erhebung von Einkommensteuer in Höhe von 61 198 Euro.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Vorab ist anzumerken, dass gegen die Einspruchsentscheidung zur Einkommensteuerfestsetzung 2022 ein finanzgerichtliches Verfahren anhängig ist. Die endgültige Entscheidung in der Sache ist daher der Finanzgerichtsbarkeit vorbehalten.

1. Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2022

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gehören zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nummer 2 Einkommensteuergesetz – EStG). Zu den privaten Veräußerungsgeschäften gehören unter anderem Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG).

Ausgenommen hiervon sind nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG Grundstücke, die im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (Alternative 1) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (Alternative 2) genutzt wurden.

Unter Veräußerung ist die entgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts auf eine andere Person zu verstehen. Die Übertragung muss wesentlich vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen und Ausdruck einer „wirtschaftlichen Betätigung“ sein.

Deshalb liegen private Veräußerungsgeschäfte grundsätzlich auch dann vor, wenn sie unter persönlichem oder wirtschaftlichem Zwang erfolgen. Etwas anderes gilt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann, wenn es am willentlichen Erwerb bzw. an einer willentlichen Übertragung fehlt. Ein privates Veräu-

berungsgeschäft liegt daher nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Beispiel nicht vor bei rechtlichem Zwang aufgrund einer Enteignung oder Baulandumlegung, da die Begründung oder der Verlust des Eigentums am Grundstück in diesen Fällen ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen stattfindet.

Über eine solche rechtliche Zwangslage hinaus sind die Motive für die Veräußerung irrelevant. Der Gesetzgeber entschied sich bewusst, subjektive Gesichtspunkte bei den privaten Veräußerungsgeschäften nicht zu berücksichtigen. Für ein privates Veräußerungsgeschäft bedarf es daher insbesondere auch keiner Spekulationsabsicht.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor:

Die Übertragung des Miteigentumsanteils stellt ein privates Veräußerungsgeschäft dar, da die Petentin den Miteigentumsanteil im Jahr 2022 – und somit innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung im Jahr 2017 – veräußert hat. Die Veräußerung erfolgte auch entgeltlich, da die Petentin 170 000 Euro erhielt und sie von noch offenen Kreditschulden befreit wurde. Die Übernahme von Verbindlichkeiten stellt Entgelt dar.

Seit dem Auszug der Petentin im Jahr 2019 lag eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken des Objektes durch die Petentin oder ihrer Kinder nicht mehr vor. Die Motive der Petentin für den Auszug sind für die Besteuerung unerheblich. Irrelevant ist auch, dass die Petentin über die steuerlichen Konsequenzen vor der Übertragung ihres Miteigentumsanteils nicht aufgeklärt wurde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt eine Ausnahme nur, wenn eine rechtliche Zwangslage die freie Willensentscheidung ausschließt – ein Verkauf eines Miteigentumsanteils im Scheidungsfall reicht dafür nicht aus.

Der ermittelte Veräußerungsgewinn entspricht den Vorgaben des § 23 Absatz 3 Satz 1 EStG. Nach Prüfung der Feststellungen des Finanzamts bestehen keine Zweifel, dass der an die Petentin ausgezahlte Betrag sowie die anteilig übernommenen Kreditschulden zutreffend als Gegenleistung für die Übertragung des Miteigentumsanteils angesetzt wurden.

Liegt somit zwar keine rechtliche Zwangslage vor, so zeigt der vorliegende Fall doch, dass die Veräußerung von Immobilien(mit-)eigentum durch einen Ehegatten als Folge einer Scheidung eine Härte darstellen kann. Denn die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken endet mit dem Auszug aus der gemeinsam genutzten Immobilie durch die scheidungsbedingte Trennung. Der anschließende Verkauf an den weiternutzenden Ehegatten ist damit, wenn der innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung erfolgt, steuerpflichtig.

Es bleibt deshalb abzuwarten, ob die Rechtsprechung den vorliegenden bei ihr anhängigen Fall zum Anlass nimmt, durch eine restriktive Auslegung des gesetzlichen Veräußerungstatbestands des § 23 Absatz 1 Satz 1

Nummer 1 EStG solche scheidungsbedingten Veräußerungsfälle von der Besteuerung auszunehmen.

2. Aussetzung der Vollziehung

Das Finanzamt hat die Aussetzung der Vollziehung der Steuerfestsetzung auf Basis des geltenden Rechts zutreffend versagt.

Die Finanzbehörde soll auf Antrag die Vollziehung aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Ernstliche Zweifel bestehen, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass neben den für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe vorliegen. Die Gründe müssten Zweifel in der Beurteilung der Rechtsfragen bewirken. Die unbillige Härte muss gerade darin bestehen, dass schon vor Bestandskraft des angefochtenen Verwaltungsakts Vollziehungsmaßnahmen ergriffen werden. Dies ist hier wegen der eindeutigen Rechtslage zur Entstehung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nicht der Fall.

Eine Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte kommt in Betracht, wenn bei sofortiger Vollziehung dem Betroffenen Nachteile drohen würden, die über die eigentliche Realisierung des Verwaltungsakts hinausgehen. Sind jedoch Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts – fast – ausgeschlossen, besteht keine Rechtfertigung für eine Aussetzung der Vollziehung. Denn nach dem Sinn und Zweck dieses Rechtsinstituts findet die Aussetzung der Vollziehung dort ihre Grenzen, wo eine Klage in der Hauptsache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hätte. So liegen die Verhältnisse bei der Petentin. Die Veräußerung des Miteigentumsanteils bei der Petentin stellt jedenfalls nach bisheriger Rechtsprechung ein privates Veräußerungsgeschäft dar.

3. Erlass der Steuer und abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen

Die Petentin begehrt eine Prüfung, ob sie „von der Spekulationssteuer“ befreit werden kann. Diese Prüfbitt kann sowohl als Antrag auf Erlass der Steuer als auch als Antrag auf abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen gesehen werden. Hierüber wird das Finanzamt nach Abschluss des Petitionsverfahrens zu entscheiden haben. Dabei wird das Finanzamt zu berücksichtigen haben, dass nach derzeitiger Sachlage keine Gründe ersichtlich sind, die die strengen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Erlass oder eine abweichende Steuerfestsetzung erfüllen.

Finanzbehörden können Steueransprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Steuern können zudem niedriger festgesetzt werden, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Beides ist auch für bereits entrichtete Beträge möglich, die dann zu erstatten wären. Beide Billigkeits-

maßnahmen erfordern das Vorliegen einer Unbilligkeit. Die Unbilligkeit kann in der Sache selbst (sachliche Unbilligkeit) oder in der Person des Steuerpflichtigen begründet sein (persönliche Unbilligkeit).

Erlass wegen sachlicher Unbilligkeitsgründe

Sachliche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn die Erhebung der Steuer nach dem Zweck des zugrundeliegenden Gesetzes nicht (mehr) zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft. Sie hängen nicht von der Person des Steuerpflichtigen ab. Sachliche Billigkeitsgründe sind aus den unter 1. genannten Gründen im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Festsetzung und Erhebung der Steuer auf den erzielten Veräußerungsgewinn entspricht dem Willen des Gesetzgebers.

Erlass wegen persönliche Billigkeitsgründe

Ein Erlass der Steuer aus persönlichen Billigkeitsgründen kommt nur bei Vorliegen von Erlasswürdigkeit und Erlassbedürftigkeit in Betracht.

Erlasswürdigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht eindeutig gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Dabei ist zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein Steuerschuldner die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Schuldentilgung zu verwenden hat.

Vorliegend besteht keine persönliche Unbilligkeit. Die Petentin erhielt aus der Veräußerung liquide Mittel von 170 000 Euro. Dieser Betrag hätte zweifelsfrei zur Tilgung der anfallenden Steuerschuld ausgereicht. Obwohl sie den Betrag in den Erwerb einer Eigentumswohnung investierte, beruhte dies auf ihrer freien Entscheidung. Trotz ihrer persönlichen Zwangslage wäre es ihr möglich gewesen, ihre Steuer zu bezahlen und zunächst zur Miete zu wohnen. Es sind keine Umstände ersichtlich, die das Wohnen zur Miete unzumutbar erscheinen lassen. Die anderweitige Entscheidung der Petentin zum Erwerb von Eigentum stand ihr frei, kann jedoch keine Grundlage dafür bieten, sie ausnahmsweise von der Besteuerung zu befreien.

Auch die Erlassbedürftigkeit fehlt. Eine Steuer wird nur erlassen, wenn deren Einziehung die Existenz des Steuerschuldners vernichtet oder ernsthaft gefährdet – was hier nicht der Fall ist, da die Petentin weiterhin über Einkommen verfügt und Eigentum besitzt.

Da Erlasswürdigkeit und Erlassbedürftigkeit nicht vorliegen, ist ein Erlass oder eine abweichende Festsetzung von Steuern aus persönlichen Billigkeitsgründen nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

16. Petition 17/3738 betr. Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei Beantragung einer Fahrerlaubnis

Die Petentin hat sich mit Schreiben vom 15. Februar 2022 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt. Dieser hat am 19. Dezember 2024 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Inhaltlich befasst sich die Petition mit den durch die Fahrerlaubnis-Verordnung vorgegebenen bundeseinheitlichen Fristen beim Fahrerlaubniserwerb. Die Petentin fordert ferner, dass Personen, die eine Fahrerlaubnis beantragen, diese jedoch innerhalb eines Jahres nicht erworben haben, auf digitalem Weg gefragt werden, ob sie ihren Antrag weiterverfolgen möchten.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Baden-Württemberg hat keine Kenntnis über die genaue Vorgehensweise der technischen Prüfstelle in Bayern (Wohnort und zuständige technische Stelle der Petentin). Die durch die Petentin genannten Fristen ergeben sich aus § 22 Absatz 5 Nummer 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Diese gelten bundesweit und führen nach hiesiger Kenntnislage zu keinerlei Problemen. Einen durch die Behörden automatisch erfolgten digitalen Hinweis im Sinne der Petentin stellt aus Sicht des Ministeriums für Verkehr einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Fahrerlaubnisbehörden dar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Fälle wie der der Petentin eine Ausnahme sind. Aus Sicht der Landesregierung lassen sich durch die konsequente Nutzung digitaler Verfahren bei der Antragstellung für wesentlich mehr Menschen im Land Erleichterungen erzielen. Daher begleitet das Ministerium für Verkehr die Einführung von online-Antragsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes auch bei den Fahrerlaubnisbehörden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

26.6.2025

Der Vorsitzende:

Marwein